

weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt, noch zu anderen Auflagen und Steuern als das der Inländer herangezogen werden; desgleichen sollen Privatschuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

ARTIKEL XXI.

Die contrahirenden Staaten sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Privilegien, Beyvorzungen und Vorrechte einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nationen geniessen oder in Zukunft geniessen sollten.

ARTIKEL XXII.

Eben so sind sie übereingekommen, gegenseitig General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten in denjenigen Häfen und Handelsplätzen, für welche sie ernannt sind, zuzulassen; dabei behalten sich die contrahirenden Staaten aber das Recht vor, dieselben von solchen Orten auszuschliessen, welche ein Jeder auszunehmen für wünschenswerth hält. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten müssen ihre Patente oder Bestellungen in gehöriger Form vorlegen und zunächst das Exequatur erlangen, um in Function treten und diejenigen Rechte, Vorzüge und Vergünstigungen geniessen zu können, die ihrer Stellung entsprechen und welche denjenigen gleich sein werden, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

ARTIKEL XXIII.

Die Archive und amtlichen Papiere der Consuln werden als unverletzlich betrachtet, so dass die Behörden unter keinem Vorwande dieselben mit Beschlag belegen oder von ihrem Inhalte Kenntniss nehmen dürfen. Die genannten General-Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten und ihre Kanzler, falls sie nicht Angehörige des Landes sind, in dem sie residiren, sollen von Verpflichtungen zum öffentlichen Dienste befreit und dagegen nur gebunden sein, für ihren Handels- und Industriebetrieb, ihre Gewerbe und Eigenthum dieselben Abgaben und Contributionen zu entrichten, welche die Eingebornen des Landes, in welchem sie sich befinden, zu zahlen haben. In allem Uebrigen sind sie den Gesetzen der respectiven Staaten unterworfen.

ARTIKEL XXIV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können den Beistand der Localbehörden beanspruchen, um Deserteure von Krieges- oder Handelsschiffen ihres Landes aufzusuchen, festzunehmen und in sicheren Gewahrsam zu bringen. Zu diesem Ende haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter oder Beamten zu wenden, ihr Anliegen schriftlich zu formuliren und durch Vor-

lage der Schiffsregister, Musterrolle und anderer öffentlicher Documente nachzuweisen, dass die reclamirten Individuen zu der fraglichen Schiffsmannschaft gehören. Sobald das Gesuch gerechtfertigt ist, darf die Auslieferung nicht verweigert werden, es sei denn, dass sich der Beweis des Gegentheils herausstellen sollte. Nach Verhaftung der Deserteure werden dieselben dem Consul oder Consular-Agenten, welcher sie reclamirt hat, zur Verfügung gestellt und können auf dessen Kosten und Verlangen in den öffentlichen Gefängnissen gehalten werden, um denjenigen Schiffen, von welchen sie entwichen, oder andern derselben Nation überliefert zu werden. Wenn sie aber nicht innerhalb zweier Monate vom Verhaftungstage an gerechnet, überliefert sind, so werden sie in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Sache nicht wieder arretirt werden. Falls sich der Deserteur in dem Lande, wo seine Reclamation erfolgt, ein Verbrechen oder ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, so wird seine Auslieferung beanstandet, bis das Verfahren beendet und das Urtheil vollzogen ist.

ARTIKEL XXV.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft acht Jahre, welche vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet werden. Wenn jedoch keiner der contrahirenden Staaten dem Andern zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist mittelst officieller Erklärung seine Absicht kundgiebt, den Vertrag zu lösen, so soll letzterer bis nach Verlauf von zwölf Monaten nach Abgabe einer solchen Erklärung verbindlich bleiben.

ARTIKEL XXI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in der Hauptstadt Mexiko; innerhalb eines Jahres oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten, den gegenwärtigen Tractat unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen.

So geschehen in der Hauptstadt Mexiko, in zwei Original-Ausfertigungen, am achtundzwanzigsten August Eintausend Achthundert Neunundsechzig,

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

ZUSATZ-PROTOKOLL

zu dem am 28 August 1869 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko abgeschlossenen Freundschafts—Handels—und Schifffahrts—Vertrage.

Die Endesunterschriebenen, der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes und

der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Zollvereins und der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten von Mexiko, ernannt, um einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschliessen, welcher am 28 August d. J. unterzeichnet worden ist, haben über einige Seitens des Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preussen vorgebrachte Erklärungen conferirt und sind übereingekommen, in Betreff einiger Artikel des gedachten Vertrages folgende Erklärungen abzugeben:

1) In den Artikel V., VII. und XII. versteht es sich, dass die Worte:—“irgend eine andere Nation”—so viel bedeuten, wie;—“die meistbegünstigte Nation.”—

2) In dem Artikel V., welcher sich auf Handelsgegenstände bezieht und wo es zweimal heisst:—“ohne andere oder höhere Abgaben als diejenigen zu entrichten, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen,”—soll das Wort: “zahlen” in dem Sinne verstanden werden, dass dasselbe durch die Worte:—“zahlen oder in Zukunft zahlen werden”—als erklärt oder ersetzt zu betrachten ist.

3) In dem Art. XII, wo gesagt ist, dass die Consuln—“Rechte, Vorzüge und Vergünstigungen geniessen, die ihrer Stellung entsprechen und die denjenigen gleich sein werden, welche denen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind”—soll das Wort: “eingeräumt sind” in dem Sinne verstanden werden, dass dasselbe durch die Worte:—“eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden”—als erklärt oder ersetzt zu betrachten ist.

4) In demselben Art. XXII, wo gesagt ist, dass gegenseitig Consuln zugelassen werden—“die contrahirenden Staaten sich aber dabei das Recht vorbehalten, dieselben von solchen Orten auszuschliessen, welche jeder auszunehmen für wünschenswerth hält”—sind folgende Worte als hinzugefügt zu betrachten:—vorausgesetzt, dass diese Ausnahme sich auch auf die Consular-Agenten der andern Nationen erstreckt.”

Das gegenwärtige Protocoll als integrierender Theil des Vertrages angesehen, wie dieser ratificirt und demselben zum Schlusse angehängt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, dieselben Bevollmächtigten, welche den genannten Vertrag unterzeichneten, auch das gegenwärtige Protocoll unterzeichnet und mit unseren Siegeln versehen.

So geschehen in der Stadt Mexiko, in zwei Original-Ausfertigungen, am sechszwanzigsten November des Jahres Eintausendacht-hundertneunundsechzig.

Kurd. v. Schlözer. (L. S.)

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Que el precedente Tratado con su Protocolo adicional fué ratificado por Su Majestad el Rey de Prusia, el día primero de Junio del presente año mil ochocientos setenta.

Que igualmente fué ratificado el día veinte y cinco de Julio del presente año, por mí el Presidente de los Estados-Unidos Mexicanos,

en conformidad con la aprobacion del Congreso, dada en diez y siete de Enero de este mismo año.

Y que el día de ayer, veinte y seis de Agosto, han sido canjeadas las ratificaciones en la ciudad de México.

Por tanto, mando se imprima, publique, circule y se le dé el debido cumplimiento. Palacio Nacional en México, á veinte y siete de Agosto de mil ochocientos setenta.—*Benito Juárez.*—Al C. Sebastian Lerdo de Tejada, Ministro de Relaciones Exteriores.”

Y lo comunico á vd. para su inteligencia y fines consiguientes.

Independencia y Libertad. México, Agosto 27 de 1870

Lerdo de Tejada.

SAJONIA.

Primera Secretaría de Estado. —Departamento del Exterior. —El Presidente de los Estados-Unidos Mexicanos se ha servido dirigirme el decreto que sigue:—“El Vice-Presidente de los Estados-Unidos Mexicanos, en ejercicio del Supremo Poder Ejecutivo, á todos los que las presentes vieren, sabed:—“Que habiéndose concluido y firmado en Lóndres el día cuatro de Octubre de mil ochocientos treinta y uno, un Tratado de amistad y comercio entre los Estados-Unidos Mexicanos y S. M. el Rey de Sajonia y S. A. R. el Príncipe Co-Regente, por medio de Plenipotenciarios de ambos Gobiernos, autorizados debida y respectivamente para este efecto, cuyo Tratado es en la forma y tenor siguiente:

En el nombre de la Santísima Trinidad.

El Vice-Presidente de los Estados-Unidos Mexicanos, por una parte, y Su Magestad el Rey de Sajonia y Su Alteza Real el Príncipe Co-Regente, por otra, igualmente animados del deseo de proporcionar todos los estímulos y facilidades posibles al comercio de sus respectivos países, á sus súbditos y conciudadanos, y persuadidos de que nada podría contribuir más al cumplimiento de este apetecible fin, que el establecimiento y el orden de sus relaciones fundadas sobre la justicia y la reciprocidad, se han convenido en concluir un Tratado de amistad y comercio, y á este efecto han nombrado por Plenipotenciarios, á saber:

El Vice-Presidente de los Estados-Unidos Mexicanos á Su Excelencia el Sr. Don Manuel Eduardo de Gorostiza, su Ministro Plenipotenciario cerca de Su Magestad Británica; y Su Magestad el Rey de Sajonia y Su Alteza Real el Príncipe Co-Regente al Sr. Jacobo Colquhoun, su Cónsul general cerca del ilustre Gobierno de Su Magestad el Rey del Reino Unido de la Gran Bretaña y de la Irlanda; los cuales, después de haberse recíprocamente comunicado sus respectivos plenos poderes y haberlos hallado en buena y debida forma, han fijado y decidido los artículos siguientes: